

**Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1609
betreffend Stiftung Museum in der Burg Zug: Betriebsbeitrag für die Jahre 2015 bis 2017**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2308 vom 10. Juni 2014

1. Für den Betrieb des Museums Burg Zug wird der Stiftung „Museum in der Burg Zug“ befristet von 2015 bis 2017 ein jährlicher Beitrag von CHF 340'000.-- bewilligt. Der Beitrag wird jeweils in das Budget der laufenden Rechnung, Konto 3634.02/1600, Stiftung „Museum in der Burg“, aufgenommen.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt und beauftragt, die Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung 2009-2012 mit der Stiftung „Museum in der Burg Zug“ bis Ende 2017 zu erstrecken.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 9. September 2014

Stefan Moos, Präsident

Martin Würmli, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 13. September - 13. Oktober 2014